

»Sämtliche Haushaltstätigkeiten, sogar die Bügelarbeiten«

Zur Verhandlung von familialen Praktiken der Sorge im Zuge von Scheidungen nach dem Schuldprinzip

Viktoria Parisot

Einleitung

Während in den meisten europäischen Ländern Scheidungen nach dem Schuldprinzip¹ im Laufe der letzten Jahrzehnte abgeschafft wurden (vgl. Kreyenfeld/Trappe 2020, Antokolskaia 2016), sind Verschuldensscheidungen in Österreich (in Deutschland bis zur Abschaffung unter »Schuldscheidungen« bekannt) aktuell Bestandteil des Ehegesetzes (vgl. §49 EheG; Marschall 2016 und 2012; Zartler 2013). Im Zuge von Scheidungen nach Paragraph 49 des österreichischen Ehegesetzes² kann jemand

»Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann« (§49 EheG).

Insofern müssen Ehepartner:innen im Zuge von Verschuldensscheidungen konkret begründen, weshalb die Ehe durch das Verschulden des:der anderen Ehepartners:in zerrüttet wurde. Weil Praktiken der Sorge wesentlicher Bestandteil der ehelichen Pflichten sind, entscheidet das Gericht in einer solchen

1 In der Bundesrepublik Deutschland wurde Scheidungen nach dem Schuldprinzip beispielsweise mit 1. Jänner 1977 aus dem Gesetz entfernt und durch Scheidungen nach dem Zerrüttungsprinzip ersetzt (vgl. Löhnig 2019).

2 Stand: April 2025.

Scheidung darüber, ob Sorgepraktiken den ehelichen Pflichten entsprechend geleistet wurden oder nicht. Verschuldensscheidungen sind damit einer jener gesellschaftlichen Orte, an denen argumentativ um die Anerkennung von geleisteten Sorgepraktiken gerungen wird.

Die Verschuldensscheidung wird damit nicht nur im Ehegesetz genannt, sondern ist im Sinne einer praxeologischen Perspektive auf Recht (Parisot et al. 2021: Abs. 43) wesentlicher Bestandteil von familialen Praktiken. Recht verstehe ich hier »über den engeren Bereich von Gesetzestexten hinaus[,] als Praxis und Diskurs« (Binder 2021: 207), durch die ich »die alltäglichen Deutungen und Bedeutungen geltenden Rechts« (ebd.) in den Blick nehme. Aus der Perspektive eines *law in action* erzeugt die Verschuldensscheidung also spezifische »Beziehungen zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Entitäten und Dingen, setzt Prozeduren und Handlungsketten in Gang und stiftet Begründungswie Kritikzusammenhänge« (Binder 2021: 208). Diese Beziehungen, Prozeduren und Handlungsketten wirken im Zuge von Verschuldensscheidungen als konkrete Rechtspraxis, sowie gleichzeitig als konkrete familiäre Praxis: beispielsweise wenn Ehepartner:innen eine Klage nach dem oben genannten §49 gegeneinander einbringen und darin die vorangegangenen Praktiken in ihrer Ehe als »Eheverfehlung« (§49 EheG) des:der jeweils anderen beschreiben, oder wenn sie vom Gericht im Sinne der vorgesehenen Verfahrensführung über die Geschehnisse in ihrer Ehe befragt und ihre Erzählungen dann durch das Gericht protokolliert werden. Familiäre Praktiken und rechtliche Praktiken können dabei nicht trennscharf abgegrenzt werden, sondern werden im Zuge eines »Troubling Families« (Parisot et al. 2021: Abs. 21; Morgan 2019b: 2233 ff.; Ribbens McCarthy et al. 2019: 2212) miteinander verschränkt, wie ich im Abschnitt zum theoretischen Hintergrund ausführen werde.

Ausgehend von einer kritischen Perspektive auf das Recht, das »nie nur in the books«, sondern »immer auch in life« (Baer/Elsuni 2021: 297) existiert, knüpft der vorliegende Beitrag³ an die seit Jahrzehnten anhaltenden gesellschaftspolitischen, sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurse zur Verschuldensscheidung an (vgl. Wucherer 2022; Bendall 2020; Black 2019; Carbone 2019, Morgan 2019a; Antokolskaia 2016; Marschall 2016, 2012; Adams/Coltrane 2007; Ellman/Lohr 1997; Parkman 1992).

3 Dieser Beitrag basiert auf meiner Forschung im Projekt »Doing Divorce: Scheidungsprozesse vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart«, die von 2019–2023 im Rahmen eines DOC-team-Stipendiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gefördert wurde.

Im Folgenden kläre ich das Verhältnis der Verschuldensscheidung zu Praktiken der Sorge, die das Zentrum meines Beitrags darstellen. Dabei beziehe ich mich auf Autor:innen, die sich mit der Verschuldensscheidung beschäftigt haben, und stelle deren Argumente in Bezug auf die (Nicht-)Sinnhaftigkeit der Verschuldensscheidung in den Vordergrund. Im Anschluss stelle ich den praxeologischen Zugang meiner Forschung dar. Ich gehe dann darauf ein, mit welchen Methoden ich die Ergebnisse des vorliegenden Beitrags erarbeitet habe. Ich frage danach, welche Praktiken der Sorge in Scheidungsakten von Verschuldensscheidungen eingebracht werden, an wen diese Praktiken der Sorge adressiert sind und wie sie in den Akten des Prozesses verhandelt und problematisiert werden.

Anhand der qualitativen Analyse von 29 Scheidungsakten rekonstruiere ich jene Praktiken, die dadurch, dass sie in das Verfahren eingebracht werden, als vor Gericht verhandelbar qualifiziert werden. Diese sind ein starker Verweis darauf, welche Sorgepraktiken im rechtlich gerahmten Konzept der Ehe als erwünscht gelten. Sie sind damit ein Spiegel dessen, welche rechtlichen und gesellschaftlichen Normvorstellungen es über Sorgepraktiken in Familien gibt. Die Ergebnisse werden durch diskursive Positions-Maps grafisch unterstützt. In den verschiedenen diskursiven Positionen zu Sorgepraktiken, deren Bestimmung ein Ergebnis meiner Forschung zum gesellschaftlich-normativen und rechtlichen Konzept der Ehe ist (siehe auch Parisot 2021), sind die verschiedenen Adressat:innen von Sorge in der Ehe (z. B. relevante Andere) abgebildet. Außerdem ist in den diskursiven Positionen die Verhandlung darüber abgebildet, welche Sorgepraktiken innerhalb der Ehe (nicht) geleistet wurden. Im Fazit argumentiere ich, dass Praktiken der Sorge immer vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Abwertung und systematischen Entthematisierung (Winker 2015: 16) von Sorge interpretiert werden müssen.

Praktiken der Sorge im Kontext der Verschuldensscheidung

Im Rahmen von Verschuldensscheidungen nach Paragraph 49 werden im Gesetz die wichtigsten Eheverfehlungen aufgezählt. Als schwere Eheverfehlungen werden Ehebruch, körperliche Gewalt und schweres seelisches Leid genannt. Darüber hinaus kann »die schuldhafte Nichterfüllung der aus diesem Vertrag [der Ehe – Anmerkung der Verfasserin] erfließenden Pflichten« (Marshall 2016: 231) als Eheverfehlung beklagt werden: Die Partner:innen sind einander zur umfassenden Lebensgemeinschaft, zur Treue, zur anständigen Be-

gegnung und zum Beistand verpflichtet (vgl. §90 ABGB). Sie sollen dabei »die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten« (§91, Abs. 1 ABGB). Sorgepraktiken sind damit zentraler Gegenstand der Verhandlungen in Verschuldensscheidungen, in welchen die Erfüllung der oben genannten Pflichten in der Ehe thematisiert wird. Denn daran, wie weit diese Pflichten erfüllt wurden, wird auch der Anteil des Verschuldens der Ehepartner:innen an der Zerrüttung der Ehe gemessen.

In den Gerichtsverhandlungen werden sehr persönliche und private Lebensbereiche thematisiert. Diese Tatsache wird von Kritiker:innen der Verschuldensscheidung als nicht mehr zeitgemäßes »Schmutzwäschewaschen« (Wucherer 2022: 1175) angesehen, das zu einer Verlängerung der emotional belastenden Situation und – aufgrund der intensiven Diskussion der konflikthaften Bereiche – zu längeren Verfahren führt (Ellman/Lohr 1997: 772). Weiters argumentieren Kritiker:innen, dass die Verfahren durch die Thematisierung von persönlichen Lebensbereichen die Privatsphäre der Partner:innen verletzen (Black 2019: 334). Demgegenüber steht der Ansatz, Emotionen als legitimen und unauflösbaren Teil von Rechtspraktiken zu begreifen (Abrams/Keren 2010: 2004, 2053 f.) und die Verschuldensscheidung als Ort zu sehen, an dem diese in strukturierter Form verhandelt werden können (Bendall 2020: 347 f., 361). Emotionen sind aus dieser Perspektive in den Rechtspraktiken »a public rather than just a private phenomenon« (Grossi 2015: 58) – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass alles, was als privat oder öffentlich gerahmt wird, das Ergebnis von Machtstrukturen ist und eng mit feministischen Kämpfen um den Wert von Sorge verbunden ist (Armstrong 2016: 53 f., 57).

Der Schuldausspruch zur Scheidung ist darüber hinaus mit dem Anspruch auf nachehelichen Unterhalt sowie mit pensionsrechtlichen Ansprüchen verknüpft (§§66–69a EheG). In der komplexen Gesetzeslage zeigt sich: Je geringer das Verschulden von Partner:innen an der Scheidung ist (schuldlos, gleichteilig, überwiegend, alleinig), desto besser stehen unter Berücksichtigung von beispielsweise Alter, bisheriger Berufstätigkeit, Arbeitsmarktlage und Betreuungspflichten die Chancen auf nachehelichen Unterhalt (Deixler-Hübner 2016: 114 f.). Obwohl in Österreich der überwiegende Teil aller Scheidungen im Einvernehmen erfolgt (2022: 85 %) (Statistik Austria 2024a) und daher die Scheidung ohne Schuldausspruch endet, wird das potenzielle Verschulden, so argumentieren Befürworter:innen der Verschuldensscheidung, in Unterhaltsverhandlungen zu einvernehmlichen Scheidungsvergleichen

»eingepreist« (Marschall 2016: 231). Die gänzliche Abschaffung des Verschuldensprinzips hätte daher für jene Partner:innen, die ihre ehelichen Pflichten »getreulich erfüllt« (ebd.) haben, eine deutlich schlechtere Rechtsposition in diesen Verhandlungen zur Folge. Der:dem jeweils anderen würde die Abschaffung des Verschuldensprinzips es hingegen erleichtern, den Ehevertrag unkompliziert aufzulösen (ebd.).

Die Datenlage zeigt, dass bei verschiedengeschlechtlichen Paaren überwiegend Männern das alleinige Verschulden zugesprochen wird: Im Jahr 2022 war das in 51 Prozent aller Scheidungen mit Schuldausspruch der Fall. Frauen trugen zu 12 Prozent das alleinige Verschulden und 37 Prozent der Verschuldensscheidungen endeten mit gleichzeitigem Verschulden der Partner:innen (Statistik Austria 2024b). Die Verschuldensscheidung – die in den überwiegend einvernehmlichen Scheidungen ohnehin als latente Verhandlungsbasis und nicht als tatsächlich realisierte Praxis präsent ist – stärkt nach der Argumentation von Befürworter:innen der Verschuldensscheidung in der konkreten Rechtspraxis also die Position von Frauen in Scheidungsverhandlungen. Damit stärkt sie überwiegend jene Partner:innen, die vor dem Hintergrund einer sehr ungleichen Verteilung von Sorgearbeit den größten Teil der unbezahlten Arbeit leisten⁴ (Statistik Austria 2023: 87 f.), nach Scheidungen kurz- und langfristig finanziell vulnerabler sind und deutlich mehr sozioökonomische Nachteile erfahren (vgl. Kapelle/Baxter 2021; Mortelmans 2020; Ralley/Sweeny 2020; Bayaz-Ozturk et al. 2018; Leopold 2018). Österreich, so lässt sich festhalten, ist ein konservativer Wohlfahrtsstaat mit sequenzieller Vereinbarkeitspolitik⁵ (Österle/Heitzmann 2020: 26, 33; Mairhuber 2014: 184) und einer ungleichen Verteilung von Sorgearbeit entlang der Geschlechterdifferenz. Vor diesem Hintergrund stellen Verschuldensscheidungen eine Arena dar, in der die Aushandlung von Sorgepraktiken in Familien juristisch, familial und im öffentlichen Diskurs relevant gemacht wird.

4 Beispielsweise wenden Frauen unter 65 Jahren, die in Haushalten mit Kindern leben, durchschnittlich doppelt so viel Zeit für unbezahlte Arbeit auf wie Männer in Haushalten mit Kindern (Statistik Austria 2023: 87 f.).

5 Modell, in dem hauptsächlich Mütter nach der Geburt von Kindern Sorgearbeit leisten und erst relativ spät auf Teilzeitbasis wieder in die Erwerbsarbeit einsteigen.

Theoretischer Hintergrund

Gerade weil Sorgepraktiken so explizit als eheliche Pflicht genannt werden, wurde dieser Untersuchung ein offener Begriff von Sorgepraktiken zugrunde gelegt. In Anlehnung an einen materiell-semiotischen Begriff von Sorge, der fluide konzipiert und je nach Praktik in seiner Bedeutung veränderlich ist sowie erst Form annimmt, indem er zu anderen Praktiken und Entitäten in Beziehung gesetzt wird (Klostermann et al. 2022: 4), konnten verschiedene Formen der Sorgepraktiken durch die Analyse sichtbar gemacht werden. Daran anknüpfend fand in weiteren Analysezyklen ein Sorgebegriff Eingang, der Sorge als Praxis versteht, »that includes everything that we do to maintain, continue, and repair our ›world‹ so that we can live in it as well as possible. That world includes our bodies, our selves, and our environment« (Fisher/Tronto 1990: 40).

Daran anschließend orientiert sich das dieser Forschung zugrundeliegende Verständnis von Familien an einer praxeologischen Perspektive. In diesem Sinne ist Familie etwas, das Individuen tun und nicht etwas, das sie haben. Der Begriff Familie schließt demnach Praktiken der Neutralisierung, Auflösung und Herstellung von Familie ein (Jurczyk 2020: 10). Diese Praxis schlägt sich in Scheidungsakten als Daten nieder, die als »Repräsentation von darin verschränkten Praktiken« (Parisot et al. 2021: Abs. 39), also familialen und rechtlichen Praktiken, befragt werden können. Eine Verschuldensscheidung vor Gericht ist in diesem Verständnis also auch eine Form, ›Familie zu tun‹. Dieses familiale Tun – etwas ins Verfahren einzubringen und darüber zu verhandeln – erhält durch den Einsatz des Familienrechts eine besondere Normativität: Sie ist jener Punkt, an dem eine Familie bzw. deren familiale Praktiken so problematisiert werden, dass sie einer rechtlichen Intervention durch den Staat unterzogen werden. Damit werden sie auch zu einer Rechtspraxis. Das Geschehen vor Gericht kann aus einer praxeologischen Perspektive als »Troubling Families« (Morgan 2019b: 2233 ff.; Ribbens McCarthy et al. 2019: 2212) gefasst werden: als Prozess, in dem familiale Praktiken eingebracht, verhandelt und unter ganz bestimmten Voraussetzungen problematisiert werden (Ribbens McCarthy et al. 2019: 2212; vgl. Parisot 2021).

Methode und Daten

Die Untersuchung erfolgte im Rahmen einer qualitativen Analyse von 29 erstinstanzlichen, streitigen Akten von Verschuldensscheidungen nach Paragraph 49 (17 Akten aus dem Zeitraum 2014–2016, 12 Akten aus 2000–2004) von verschiedengeschlechtlichen Paaren⁶ aus ganz Österreich⁷. Alle Akten wurden in Form von Fallskizzen aufbereitet, um im Anschluss zyklisch Dokumente aus den Akten für die genauere Analyse auszuwählen. Die ausgewählten Dokumente sind Medien, die vorrangig von den Sichtweisen der Partner:innen (meist in Zusammenarbeit mit ihren Anwält:innen) zeugen. Das sind beispielsweise Klagen, die Verhandlung vorbereitende Schriftsätze oder Protokolle von Anhörungen der Partner:innen. Die Klagen sowie die vorbereitenden Schriftsätze sind teilweise aus der Ich-Perspektive geschrieben, teilweise aber auch in der dritten Person, obwohl die Verfasser:innen über sich selbst sprechen. Zur Einordnung der Zitate im Ergebnisteil ist wichtig, dass daher manchmal erst durch die Benennung des Dokuments wie »Stellungnahme Roland, Fall 45, 2001«⁸ erkennbar wird, wer hier über wen »spricht«. Zu den Anhörungen der Partner:innen muss bedacht werden, dass die Fragen des Gerichts meistens nicht protokolliert werden, sondern eine Erzählung aus der Ich-Perspektive der Partner:innen erzeugt wird, indem sie von Richter:innen in ein Diktiergerät gesprochen wird. In den daraus entstehenden Transkripten wird daher nicht immer klar, was zuvor gefragt wurde. Die Daten enthalten außerdem in allen Fällen des Samples zwei verschiedene Narrative dessen, was innerhalb der Ehe passiert ist. Eine Einschätzung darüber, welches Narrativ glaubhaft(er) ist, nehme ich im Rahmen der Forschung nicht vor.

Eine Analyse der Dokumente wurde sowohl von mir allein als auch in Interpretationsgruppen vorgenommen. In der Datenanalyse verwendete ich Elemente der »trans-sequentiellen Analytik« (Scheffer 2015: 224) und der Situationsanalyse (vgl. Clarke 2012, 2015, 2018).

Der Fokus der Untersuchung liegt auf den Praktiken der Sorge, die von den Ehepartner:innen in die Scheidungsverhandlung eingebracht wurden. In der

6 Da die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich erst 2019 eingeführt wurde, sind die Fallzahlen streitiger Scheidungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zu gering, um eine anonyme Analyse zu gewährleisten.

7 Ausführlich zur Erhebung der Akten siehe Parisot et al. (2021).

8 Alle in den dargestellten Zitaten genannten Personen wurden pseudonymisiert.

Analyse der Argumentationen zu Praktiken der Sorge in Stellungnahmen, Klagen und Einvernahmen in den Scheidungsakten zeigten sich verschiedene diskursive Positionen zum Thema Sorge, die sich in Positions-Maps (Clarke 2012: 165 f.) darstellen lassen. Ziel ist, »wichtig erscheinende[n] Positionen, die in den Diskursen eingenommen werden, zu verdeutlichen« (ebd.: 234). Vorauszuschicken ist daher, dass das analytische Vokabular zur Beschreibung dieser Positionen im Diskurs (beispielsweise »gewollt erfüllt«) eine bestimmte, im juristischen Kontext als gültig gedeutete, ideelle Position im Diskurs zu Sorgepraktiken beschreibt. »Gewollt erfüllt« bedeutet also eben nicht, dass die involvierten Ehepartner:innen eine Sorgepraktik tatsächlich erfüllt hatten. Denn Scheidungsakten geben keine direkten Einblicke in das Eheleben, sind jedoch als Artefakte wichtiger Teil der familialen Praxis (Arni 2004: 15). Es geht also nicht darum, was einmal in einer Ehe tatsächlich stattfand, sondern darum, wie die Sorgepraktiken vor Gericht dargestellt werden. Diese diskursive Darstellung lässt Rückschlüsse darauf zu, welche Praktiken der Sorge eingebracht werden, an wen diese Praktiken adressiert sein sollten und wie Praktiken der Sorge diskursiv verhandelt und problematisiert werden, damit sie im Scheidungsverfahren eine als gültig erachtete Erzählung darstellen.

Verhandelte Praktiken der Sorge

Zur Frage, welche Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung eingebracht wurden und an wen diese Praktiken adressiert waren, zeigte sich in den empirischen Ergebnissen, dass Partner:innen Praktiken der Sorge wie beispielsweise Wäschewaschen, Bügeln, Aufräumen, Kochen oder Einkaufen, in den Scheidungsverfahren thematisierten. Aber auch Emotionsarbeit (vgl. Hochschild 1979), wie beispielsweise das Bemühen um freundlichen und interessierten Umgang miteinander, wurde als zentrale Praktik verhandelt. Sorgepraktiken sollten, so wurde in den diskursiven Positionen der Verhandlungsbeteiligten erkennbar, nicht nur an 1) relevante Andere (vgl. Finch 2007; Fisher/Tronto 1990) adressiert sein, sondern 2) im Sinne von Selbstsorge (vgl. Rau 2020; Fisher/Tronto 1990) auch an das Selbst. Des Weiteren fanden sich im Datenmaterial Sorgepraktiken für 3) Gemeinschaften im Sinne des Umfelds, für das gesorgt wird (vgl. Fisher/Tronto 1990). Diese drei Entitäten konkurrierten miteinander um Sorge. In meiner Analyse wurde deutlich, dass Sorge sowohl eine begrenzte Ressource als auch eine gerichtete Praktik darstellt.

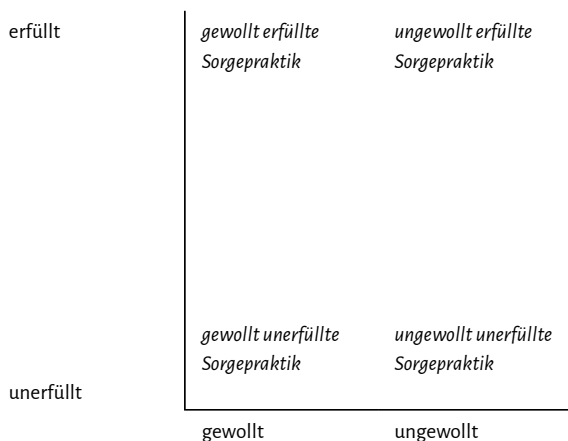
Die Frage, wie Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung verhandelt und problematisiert wurden, wird durch diese Untersuchung so beantwortet, dass die diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge in zwei Dimensionen unterscheidbar waren.

Erstens zeigte sich eine Dimension, in der die Partner:innen darstellten, wie gewollt oder ungewollt sie eine Sorgepraktik erbracht hatten (horizontale Achse), wobei der Wille auch auf die Absichtlichkeit hindeuten soll. Auf diese Weise äußerten sich die Partner:innen auch dazu, wer dafür verantwortlich war, dass eine Sorgepraktik geleistet wurde oder nicht.

Eine zweite Dimension zeigte, wie erfüllt oder nicht erfüllt eine Sorgepraktik dargestellt wurde (vertikale Achse). Diese Dimension wurde in den Gerichtsverhandlungen von der binären Vorstellung getragen, dass Sorgepraktiken von Individuen entweder gänzlich erfüllt werden oder eben nicht. Das deutet darauf hin, dass eine diskursive Zuspitzung der Positionen eine für die Verhandlungspartner:innen hilfreiche Praxis war.

Aus den beiden Dimensionen ergaben sich vier diskursive Positionen. Die folgende Grafik zeigt die Positions-Map (ab hier auch »Map«), in der die diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge dargestellt sind.

Abbildung 1: Positions-Map zu Praktiken der Sorge im Überblick

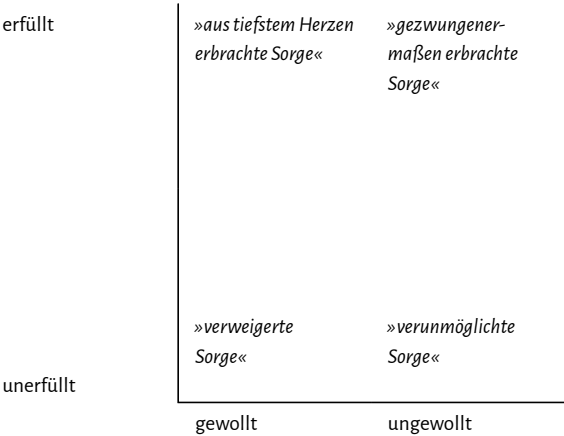


Diese Positionen existieren für alle drei Entitäten (relevante Andere, das Selbst und Gemeinschaften), welche als Adressat:innen für Sorge dargestellt werden. Die diskursiven Positionen für die drei Entitäten sind daher jeweils in einer eigenen Map illustriert und werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Praktiken der Sorge für relevante Andere

Die Sorge für relevante Andere (vgl. Finch 2007; Fisher/Tronto 1990: 40) stellt den größten Teil der in den Akten beschriebenen Sorgepraktiken dar. Sorgepraktiken für Partner:innen, eigene Kinder sowie Stiefkinder waren zentraler Aushandlungsgegenstand der Verschuldensscheidungsverfahren. Die Sorgетätigkeiten schlossen aber beispielsweise auch die erweiterte Verwandtschaft ein. So waren etwa auch Ex-Schwäger:innen oder Schwiegereltern Adressat:innen von Sorgepraktiken, die in den Beschreibungen vorkamen und damit als relevante Andere klassifiziert wurden.

Abbildung 2: Positions-Map zu Praktiken der Sorge für relevante Andere



Im Folgenden beschreibe ich nun die vier empirischen, diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge für relevante Andere. Diese vier Positionen – »aus tiefstem Herzen erbrachte Sorge«, »gezwungenermaßen erbrachte Sor-

ge«, »verweigerte Sorge« und »verunmöglichte Sorge« – werden mit Zitaten aus den Akten illustriert.

»Aus tiefstem Herzen erbrachte Sorge« zeigte sich in den Daten als wesentliche diskursive Position in der Darstellung von Sorge für relevante Andere. Um die eigene Leistung hervorzuheben, unterstrich die Person, die sich dazu äußerte, mit wieviel Überzeugung sie die Sorgepraktik geleistet hatte. Die Partner:innen verwendeten im Kontext des Gerichtsverfahrens ein Vokabular, das mit Emotionsarbeit (vgl. Hochschild 1979) verknüpft ist und auf ein bürgerliches Verständnis von Sorge hinweist. Ein Beispiel für die Darstellung von »aus tiefstem Herzen erbrachter Sorge« ist die Erzählung von und über Edeltraud, die ihre geleistete Sorge detailreich beschrieb.

»Die beklagte Partei [...] kümmerte sich aus aufrichtiger Überzeugung und tiefsten Herzen [...] um dessen drei Kinder aus erster Ehe. Die beklagte Partei war Ersatzmutter, Köchin, Organisatorin, Ratgeberin, Freundin für die Kinder, Kindermädchen, Haushaltshilfe.«
(Klagebeantwortung Edeltraud, Fall 15, 2016)⁹

Um die eigenen Sorgeleistungen möglichst als erfüllt darzustellen, zählten die Ehepartner:innen diese einzeln auf. Das wurde einerseits in Rollen in Analogie zu Erwerbsarbeit gemacht – wie oben Köchin oder Kindermädchen – und andererseits wählten die Partner:innen Darstellungen, die sich auf konkrete Praktiken bezogen. So beschrieb im folgenden Beispiel ein Ehemann dem Gericht, welche »gezwungenermaßen erbrachte Sorge« er leisten musste, was die eben genannte diskursive Position illustriert.

»Der Kläger musste, obwohl er Vollzeit berufstätig war, praktisch den gesamten Haushalt erledigen, was soweit ging, dass er am Ende der Beziehung sämtliche Haushaltstätigkeiten, sogar die Bügelarbeiten, für die Beklagte, seinen Sohn und für sich selbst erledigte. Er kaufte sämtliche Nahrungsmittel ein, kümmerte sich um die Haushaltsarbeiten, wie Staubsaugen, Wäsche waschen, Kochen, Bügeln, eben alles, was in einem Haushalt anfällt. Die Beklagte verhielt sich nur noch lethargisch.«
(Ehescheidungsklage Manuel, Fall 21, 2015)

In dieser Darstellung von ungewollt erbrachten, einzelnen Tätigkeiten machte Manuel Sorgepraktiken sichtbar, die ansonsten in »allem, was in einem Haus-

9 Tipp- und Rechtschreibfehler wurden aus den Originalzitaten übernommen.

halt anfällt« verschwunden wären, unterstrich seine eigene Leistung und hob hervor, dass seine Partnerin seiner Ansicht keine entsprechende Leistung erbrachte. Darüber hinaus betonte er auch, für wen er die Wäsche gebügelt hatte, und unterstrich damit nicht nur, dass es sich dabei um die persönliche Kleidung seiner Partnerin handelte, sondern wies auch mit empörtem Unterton darauf hin, dass er Bügelarbeiten eigentlich im Aufgabenbereich seiner Partnerin gesehen hatte. Hier zeigt sich die (vergeschlechtlichte) Normativität dessen, wer innerhalb einer Familie welche Sorgetätigkeiten für wen leisten sollte. Vor dem Hintergrund gesellschaftlich abgewerteter Sorge stellte die Genauigkeit, mit der Partner:innen beschrieben, was alles sie getan hatten, außerdem den Versuch dar, diese Praktiken als Leistung darzustellen. Die Analogien und Bezugnahmen auf Erwerbsarbeit, die die Partner:innen verwendeten, zeigen, dass und wie sie versuchten, ihre Sorge im Rahmen der Scheidungsverhandlungen aufzuwerten und für die Verhandlung als gültige Leistungen darzustellen.

Außerdem umfassten die Akten Verhandlungen zu unerfüllten Praktiken, die als diskursive Position der »verweigten Sorge« beschrieben werden können: Sorgepraktiken, die von einem:einer Partner:in erwartet wurden, aber von dem:der anderen nicht geleistet wurden. Das waren Sorgepraktiken, die vor allem in den Bereich der Emotionsarbeit fielen und die den Umgang der Partner:innen miteinander beschrieben. Dabei wurde von Harald beklagt, dass »Zärtlichkeiten, Umarmungen und freundliche Umgangsformen« (Ehescheidungsklage Harald, Fall 12, 2015) eingestellt worden wären, oder von Roland, dass sich seine Partnerin nicht über das neu angeschaffte Auto gefreut, »nicht einmal reagiert und sich das Auto kaum angeschaut« (Stellungnahme Roland, Fall 45, 2001) hätte. Die beiden Partner hoben dabei hervor, dass diese Sorgepraktiken von ihren Partner:innen absichtlich vernachlässigt oder verweigert worden waren. In wenigen Fällen beschrieb ein:eine Partner:in selbst, dass er oder sie eigene Sorgepraktiken verweigert habe. Solche Beschreibungen rahmten die Partner:innen dann (in juristischer Terminologie) als »Reaktionshandlung«, wie Lisa es im folgenden Beispiel tat:

»[w]enn unser Verhältnis besser ist, dann koche ich und kümmere mich auch darum, den Tisch zu decken und die Wäsche zu waschen, aber manchmal, wenn eben unser Verhältnis nicht gut ist [...] dann mache ich eben nichts im Haushalt.« (Eilvernahme Lisa, Fall 12, 2016)

Richter:innen bezogen Reaktionshandlungen in den Urteilen nicht oder nur in geringeren Teilen in das Verschulden mit ein; es erwies sich für die Partner:innen also als strategisch sinnvoll, unerfüllte Praktiken als Reaktionshandlung darzustellen.

In der diskursiven Position »verunmöglichter Sorge« stellten die Partner:innen jene Praktiken dar, die ein:eine Partner:in aus Gründen, auf die er oder sie keinen Einfluss hatte, nicht erfüllen konnte: Man selbst hätte sorgen wollen, aber nicht können. Beispielsweise verknüpfte Cornelia die Erkenntnis, dass ihr Partner eine Beziehung mit einer anderen Frau habe, diskursiv damit, dass sie sich einem Aufenthalt in der Psychiatrie habe unterziehen müssen, der »schließlich eine Obsorgeübertragung hinsichtlich unseres Sohnes an den Kläger zur Folge hatte.« (Stellungnahme Cornelia, Fall 6, 2016). Die Ausübung der Obsorge¹⁰ war ihr also aus Gründen verunmöglicht, die in ihrer Erzählung ein momentanes »Nicht-Können« vermittelten. Zusätzlich begann sie ihre Argumentationskette bei bewusst gesetzten Handlungen ihres Partners und führte damit die Tatsache, dass sie sich nicht um den Sohn kümmern konnte, auf die Eheverfehlung ihres Partners zurück.

Zusammenfassend zeigten sich Erkrankungen oder belastende Ereignisse als am ehesten akzeptierter Grund, Sorgepraktiken, zu denen sich die Partner:innen aufgrund internalisierter Normen eigentlich verpflichtet gefühlt hatten, nicht zu erfüllen. Zusätzlich stärkte es die eigene Position, wenn sich unerfüllte Praktiken der Sorge in der Argumentation auf eine Handlung des:der Partners:in zurückführen ließen. In der überdeutlichen Ausformulierung, welche Sorge genau für wen geleistet wurde, wurde einerseits die Schwierigkeit sichtbar, Sorgepraktiken überhaupt als Leistung darzustellen. Andererseits zeigte sie, dass Sorge eine Richtung hat, nämlich bestimmte Entitäten als Adressat:innen vorsieht. Diese Entitäten konkurrierten miteinander um mögliche Sorge, wie im Verhältnis zu Selbstsorge sichtbar wurde, die im nächsten Abschnitt beschrieben wird.

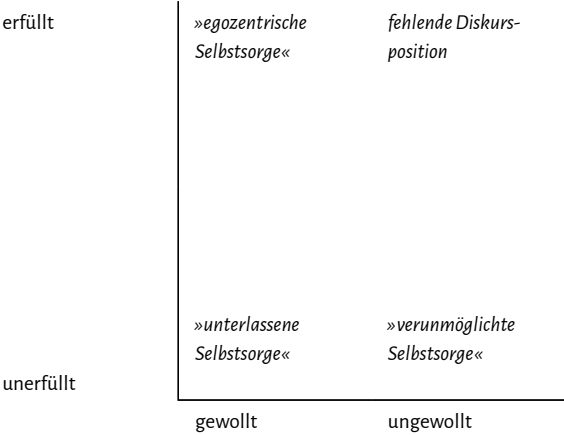
Praktiken der Selbstsorge

In den Verhandlungen zeigte sich, dass ein wesentlicher Teil der in Bezug auf die Ehe verhandelten Sorgepraktiken dem Selbst als Adressaten (vgl. Rau 2020; Fisher/Tronto 1990: 40) gewidmet wurde. Im Diskurs zu Selbstsorgepraktiken

10 In Deutschland »Sorgerecht« oder »Elterliche Sorge«.

bezogen sich die Ehepartner:innen häufig auf Form, Zustand oder Erscheinung der Körper der:des jeweils anderen. Die diskursiven Positionen in den Aushandlungen ließen auf einen legitimierten, diskursiven Zugriff auf den Körper des:der anderen Partners:in schließen. Partner:innen beanspruchten für sich also ein normatives Mitspracherecht darüber, wie der Körper des:der anderen gepflegt oder verändert werden durfte.

Abbildung 3: Positions-Map zu Selbstsorge



In der empirischen Analyse wurden drei diskursive Positionen zu Praktiken der Selbstsorge erkennbar. Diese drei Positionen – »egozentrische Selbstsorge«, »unterlassene Selbstsorge« und »verunmöglichte Selbstsorge« – werden im Folgenden dargestellt.

Als »egozentrische Selbstsorge« stellten die Partner:innen vor allem diejenige Selbstsorge dar, die dem Körper gewidmet ist. Selbstsorge wurde in dieser Position als gegenüber dem:der anderen Partner:in abweisendes Verhalten beschrieben, wie in der folgenden Einvernahme:

»Die Klägerin hat [...] wenig gemeinsame Freizeit mit mir verbracht. Am Samstag war für die Klägerin Einkaufstag, das heißt, Lebensmittel und auch Bekleidung, am Sonntag widmete sie sich der Schönheitspflege.« (Einvernahme Eric, Fall 60, 2003).

Abgesehen davon, dass Eric hier Selbstsorge mit der Sorge für Andere (Einkäufe) diskursiv gleichsetzt, rahmt er hier *hands-on*-Selbstsorge, wie Schönheitspflege oder Einkäufe seiner Partnerin, als eine Art egoistisches Freizeitverhalten, das mit Sorgepraktiken für ihn, nämlich gemeinsam Freizeit zu verbringen, konkurrierte. Eine ähnliche Darstellung von Selbstsorge brachten Partner:innen in Bezug auf das Besuchen von Fitnessstudios (»Schlankheitswahn« Klage Roman, Fall 24, 2001), Schönheitskliniken oder Selbsterfahrungsseminaren ein. Im normativen Widerspruch dazu standen jene Fälle, in denen Partner:innen beklagten, dass sich die:der andere nicht um sich selbst gekümmert hätte und deswegen zu einem:einer unattraktiven Partner:in geworden sei.

Als »unterlassene Selbstsorge« wurden Praktiken dargestellt, die einen Deutungsspielraum in Bezug auf den Grund für mangelhafte Selbstsorge zuließen. Die Partner:innen, Anwält:innen und Richter:innen stellten also in dieser diskursiven Position die Frage im Mittelpunkt, wie sehr jemand dafür verantwortlich gemacht werden konnte, wenn er oder sie Selbstsorge unterließ, oder womöglich sogar absichtlich unterließ, um den oder die andere auf diese Weise zu kränken oder zu verärgern. Psychische Probleme sowie der Wille, diese Probleme anzuerkennen und behandeln zu lassen, betrachteten sie als zentrales Thema in den Aushandlungen darüber, welche Unterlassung legitim sei.

»Nein nach diesem Suizid-Versuch hat es keine Therapie gegeben. Ich habe dem Beklagten geraten, eine entsprechende psychotherapeutische Therapie durchzuführen. Er hat darauf nur gesagt ›ich habe kein Problem.« (Einvernahme Birgit, Fall 43, 2015)

Unterlassene Selbstsorge lässt sich in den untersuchten Äußerungen auch als absichtliche Verweigerung von Selbstsorge deuten, wie im folgenden Zitat über die Gewichtszunahme einer Partnerin, über die ihr Partner Manuel vom Gericht befragt wurde.

»Das war auch die Zeit, wo sie starke Fressattacken hatte und sehr zugenommen hat. [...] Ich gehe nicht davon aus, dass sie absichtlich zugenommen hat, um mich zu ärgern.« (Einvernahme Manuel, Fall 21, 2015)

Auch wenn der Befragte hier eben nicht davon ausging, dass seine Partnerin absichtlich zugenommen hatte, um ihn zu ärgern, so zeigt das Protokoll der Einvernahme, dass diese Annahme in der Befragung für eine Möglichkeit ge-

halten wurde, denn andernfalls wäre eine potenzielle Absicht überhaupt nicht thematisiert worden. Unklar bleibt in diesem Fall, wie im obigen Abschnitt zu den Daten ausgeführt, ob die Richterin hier nach einer solchen Absicht fragte, oder ob Manuel diese Möglichkeit selbst in die Einvernahme einbrachte.

Eine weitere diskursive Position zu nicht erfüllter Selbstsorge war »verunmöglichte Selbstsorge«. Diese war häufig die Darstellung der Gegenseite zur oben genannten Position von unterlassener Selbstsorge: Während Erika meinte, ihr Mann hätte gewollt »seine Körperpflege vernachlässigt« und schaue »einfach nicht mehr auf sich« (Einvernahme Erika, Fall 10, 2016), stellte ihr Partner Matthias die Situation umgekehrt so dar, dass er sich »Friseur und neue Kleidung [...] nicht leisten« (Einvernahme Matthias, Fall 10, 2016) habe können. Damit diskutierte er die Unterlassung von Körperpraktiken auf einer weniger individualisierten Ebene, indem er sie mit seiner ökonomischen Situation in Zusammenhang brachte.

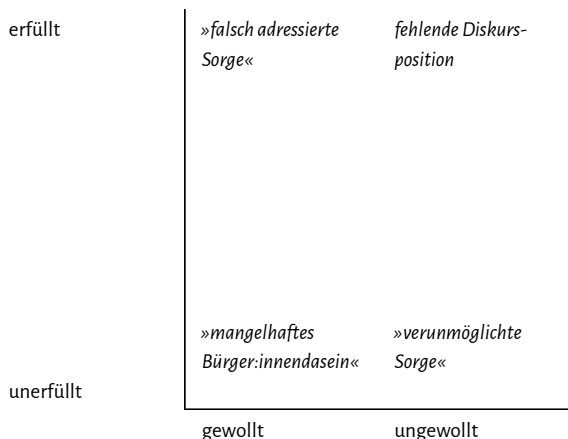
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die diskursiven Positionen zu Selbstsorge im Hintergrund von einem normativen Standard getragen werden, der von Partner:innen fordert, gesundheitlich fit und attraktiv zu sein. Dieses Ideal bestand in den Daten so weit, als es nicht mit der Sorge für Andere zu stark konkurrierte und damit als egoistisch gedeutet werden konnte. Die Funktion von Selbstsorge beschrieben Partner:innen also implizit so, dass Selbstsorge in erster Linie zu einer möglichst effizient funktionierenden Beitragsgemeinschaft (der Ehe) mit arbeits- und sorgefähigen Individuen beitragen sollte.

Sorge für Gemeinschaften

Als dritte Entität, die als Adressat:in von Praktiken der Sorge verhandelt wurde, zeigten sich Gemeinschaften im Sinne eines Umfelds, für das gesorgt wird (Fisher/Tronto 1990: 40). Dabei formulierten die Partner:innen meist nicht manifest aus, für wen diese Sorge geleistet wurde, die Entität wurde aber implizit durch die dargestellten Sorgepraktiken erkennbar. In den diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge für die Gemeinschaft zeigte sich das normative Bild einer Sorge, die sich als von »ordentlichen Bürger:innen geleistet« beschreiben lässt.

Auch hier zeigten sich in den Akten drei diskursive Positionen. Diese drei Positionen – »falsch adressierte Sorge«, »mangelhaftes Bürger:innendasein« und »verunmöglichte Sorge« – illustriere ich im Folgenden.

Abbildung 4: Positions-Map zu Praktiken der Sorge für die Gemeinschaft



Die Partner:innen problematisierten Praktiken der Sorge für die Gemeinschaft, wenn sie als »falsch adressiert« dargestellt wurden. Die jeweilige Gemeinschaft deuteten sie dabei als illegitime Adressatin für Sorge. Beispielsweise problematisierte Karoline, dass ihr Partner seine Mutter, die in einem Land in Westafrika lebte, finanziell unterstützte. Dabei deutete sie seine Mutter durch die Betonung ihres Wohnorts und ihrer kulturellen Herkunft von einer relevanten Anderen zu einer Angehörigen einer nicht zu priorisierenden Gemeinschaft um:

»Außerdem hat er versprochen, dass er sein Geld nicht mehr in [Land in Westafrika] zur Mutter schicken wird. Für den Fall der Nichteinhaltung der Vereinbarung, wurde bereits angekündigt, dass die Klägerin die Scheidung begehren wird.« (Klage Karoline, Fall 52, 2015)

In einem anderen Fall beklagte sich ein Partner über die Unterstützung seiner Partnerin an eine politische Community an ihrem Arbeitsplatz, indem er diese Community als einer radikalen Partei angehörig beschrieb. Auf diese Weise stellte er die Community als der Unterstützung der Partnerin nicht würdig dar.

Als »mangelhaftes Bürger:innendasein« wurde jene Sorge dargestellt, die von den Partner:innen als nicht erwartungs- oder ordnungsgemäß erfüllt gedeutet wurde. In dieser Diskursposition beschrieben Partner:innen

beispielsweise, dass ihre Partner:innen mit Migrationsbiografie die Sprache einer konstruierten österreichischen Mehrheitsgesellschaft nicht ausreichend gelernt hätten. Dabei brachten sie absolvierte Sprachniveaus ein, welche auch als staatlicher Maßstab für die Aufenthaltsberechtigung dienen. Damit erzeugten sie eine diskursive Verknüpfung zu einseitigen und rassistischen Diskursen zur Integration, also Diskursen, in denen Integration von Migrant:innen geleistet werden muss und nicht von Aufnahmegesellschaften.

»Es ist so, dass der Beklagte den Kurs B1 auch schon einmal absolviert hat. Es war aber klar nach dem Kurs, dass er die Prüfung nicht schaffen wird [...] Über dem Pflichtminimum, also den Kursen, hat der Beklagte sprachlich nichts geleistet.« (Eilvernahme Karoline, Fall 52, 2015)

In einem Fall betonte eine Partnerin, dass sich ihr Partner nicht bemüht habe, in seiner Freizeit zur Dorfgemeinschaft beizutragen. In anderen Fällen deuteten Partner:innen es als defizitär, dass der:die jeweils andere Steuern nicht ordnungsgemäß an das Finanzamt gezahlt hätte, das in dieser Perspektive auch eine stellvertretende Funktion für eine zu versorgende Gemeinschaft hat.

Außerdem zeigte sich in den Daten die diskursive Position von »verunmöglichter Sorge«. Dazu zählte jene von den Partner:innen beschriebene Sorge für Gemeinschaften, die sie als nicht erfüllt beschrieben. Die Nicht-Erfüllung begründeten sie dabei damit, dass die Sorge nicht geleistet werden konnte, obwohl man sie hätte leisten wollen. Im oben genannten Fall verteidigte sich der Ehepartner beispielsweise damit, dass er die Deutschkurse aus ökonomischen Gründen nicht habe absolvieren können. Zusammenfassend zeigen die hier thematisierten Sorgepraktiken für Gemeinschaften, dass eine als homogen gedeutete österreichische Gesamtgesellschaft, für welche finanziell, sozial oder in Form von Bildung Sorge getragen werden sollte, in den untersuchten Scheidungsverfahren die normative Hintergrundfolie für die erwähnten Gemeinschaften darstellte.

Fazit

Meine Analyse von 29 Akten aus Verschuldensscheidungen zur Frage, welche Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung argumentativ eingebracht werden und an wen diese Sorgepraktiken adressiert

sind, zeigte, dass die Partner:innen bestimmte Sorgepraktiken in der Ehe, wie Einkaufen, Wäsche waschen, das Bemühen um Freundlichkeit, aber auch finanzielle Unterstützung, als zentrale Argumente in die Verhandlung einbrachten. Die Partner:innen rahmten verschiedene Entitäten als Adressat:innen dieser Sorgepraktiken: relevante Andere, aber auch das Selbst sowie Gemeinschaften. All diese Entitäten konkurrierten miteinander um mögliche geleistete Sorge und erfuhren dabei Priorisierung oder Unterordnung. Sorge wird damit in Scheidungen sehr detailreich als eine begrenzte Ressource, aber auch als eine gerichtete Praktik sichtbar.

Betrachtet man, wie Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung verhandelt und problematisiert werden, zeigt sich, dass sie Sorgepraktiken als gewollt oder ungewollt geleistet deuten. Die Ehepartner:innen thematisierten Sorge in den Verfahren außerdem unter dem Aspekt ihrer Erfüllung oder Nicht-Erfüllung. Damit wurden Sorgepraktiken als individuelle Leistung und Entscheidung dargestellt und weniger als etwas, das mit gesellschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen dafür zusammenhängt. Die Darstellungen der Partner:innen zur Sorge für Andere lassen sich vor dem Hintergrund gesellschaftlich abgewerteter und entthematizierter Sorge als Versuch deuten, Sorgepraktiken aufzuwerten und zu thematisieren, indem die Partner:innen sie mit großer Genauigkeit darstellten sowie Analogien zu Erwerbsarbeit herstellten. Selbstsorge wurde in den analysierten Scheidungsakten vom normativen Standard von fitten, arbeits- und sorgefähigen Körpern getragen. Sie war dabei nur so weit als zulässig dargestellt, als sie die Sorge für andere, wie für Partner:innen oder Kinder, nicht einschränkte. In Bezug auf Sorgepraktiken die an Gemeinschaften adressiert sind, zeigte meine Analyse, dass hier vor allem eine als homogen konstruierte, österreichische Mehrheitsgesellschaft als legitime Adressatin dieser Sorgepraktiken dargestellt wurde. Die Verhandlungen fanden vor dem Hintergrund eines bürgerlichen normativen Standards statt. Es zeigt sich also das Idealbild einer Sorge, die als von »ordentlichen Bürger:innen geleistet« verstanden wird. Die Verhandlung von (Selbst-)Sorgepraktiken als individualisierte Leistung, die der Herstellung von arbeits- und sorgefähigen Körpern und Individuen dient, verweist außerdem auf ein neoliberales Verständnis von individueller Verantwortung für Sorge und Selbstsorge in den Verhandlungen bei Gericht.

Im Zuge meiner Forschung wurde im Sinne eines *law in action* deutlich, dass Sorgepraktiken durch ihre Thematisierung im offiziellen Kontext des gerichtlichen Scheidungsverfahrens aus dem privaten, gesellschaftlich weitgehend unsichtbaren Kontext herausgehoben werden. Es wird damit nach-

vollziehbar, wie im Zuge der Auflösung oder Veränderung von Partner:innen-schaften über Sorgepraktiken verhandelt wird. Weiters wird thematisiert, ob die jeweils andere Person in der Ehe Verantwortung für Sorgearbeit übernommen hatte oder nicht. Dabei werden im Zuge von Verschuldensscheidungen auch jene Nachteile rechtlich sichtbar und verhandelbar, die durch Sorgearbeit im Lebenslauf entstehen und die mit dem Recht auf nachehelichen Unterhalt verknüpft sind.

Deutschland wies im Vergleich zu Österreich ähnliche rechtliche Ausgangspunkte und gesellschaftliche Diskurse in Bezug auf Scheidungen und nachehelichen Unterhalt auf, jedoch wurde das Verschuldensprinzip im Jahr 1977 durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst. Dort zeigt sich heute, dass die Eliminierung des Schuldprinzips in Bezug auf das nacheheliche Unterhaltsrecht aktuell »das wirtschaftliche Risiko des Scheiterns einer Ehe mit Kindern einseitig dem Ehegatten auf[ge]bürdet, der um der Kinder willen seine Erwerbsarbeit vermindert oder (zeitweise) aufgibt, in der Regel also [von] der Ehefrau« (Löhnig 2019: 12). Im Lichte eines konservativen Wohlfahrtsstaates wie Österreich, in dem eine Gleichverteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Geschlechtern wünschenswert, aber lange nicht umgesetzt ist, stellt sich also die Frage, wie die immer wieder diskutierten Reformbestrebungen zur Neufassung, Überarbeitung oder Abschaffung des Verschuldensprinzips (Bundeskanzleramt 2020: 24) dem Umstand dieser ökonomischen Ungleichverteilung ausreichend Rechnung tragen können.

Verschuldensscheidungen sind einer jener Orte, in denen im Zusammenwirken von rechtlichen und familialen Akteur:innen offiziell um die Anerkennung von gesellschaftlich abgewerteter und entthematisierter Sorge gerungen werden kann. Praktiken der Sorge werden als wesentlicher Bestandteil des gesetzlichen Konzepts der Ehe thematisiert, und es wird ein Raum geschaffen, Sorge als Grundlage von Gesellschaft anzuerkennen und in der öffentlichen Diskussion präsent zu machen.

Literatur

- ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch §§66-69a; §§90-91. <https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx> [Zugriff: 4.4.2024].
- Abrams, Kathryn/Keren, Hila (2010): »Who's Afraid of Law and the Emotions«, in: Minnesota Law Review 94, S. 1997–2074.

- Adams, Michele/Coltrane, Scott (2007): »Framing divorce reform: Media, morality, and the politics of family«, in: *Family Process* 46, S. 17–34. <https://doi.org/10.1111/j.1545-5300.2006.00189.x>
- Amato, Paul R. (2010): »Research on Divorce: Continuing Trends and New Developments«, in: *Journal of Marriage and Family* 72, S. 650–666. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00723.x>
- Antokolskaia, Masha (2016): »Divorce Law in a European Perspective«, in: Jens M. Scherpe (Hg.), *European Family Law*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Armstrong, Pat (2016): »Restructuring Public and Private: Women's Paid and Unpaid Work«, in: Susan B. Boyd (Hg.), *Challenging the Public/Private Divide: Feminism, Law, and Public Policy*, Toronto: University of Toronto Press, S. 37–61.
- Arni, Caroline (2004): *Entzweiungen: die Krise der Ehe um 1900*, Köln: Böhlau.
- Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): »Feministische Rechtstheorien«, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 296–303. https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9_42
- Bayaz-Ozturk, Gulgun/Burkhauser, Richard V./Couch, Kenneth A./Hauser, Richard (2018): »The Effects of Union Dissolution on the Economic Resources of Men and Women«, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 680, S. 235–258. <https://doi.org/10.1177/0002716218793608>
- Bendall, Charlotte (2020): »Should We Welcome an End to the ›Blame Game‹? Reflecting on Experiences of Civil Partnership Dissolution«, in: *Journal of Divorce & Remarriage* 61, S. 344–365. <https://doi.org/10.1080/10502556.2019.1699371>
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive. Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: *Feministische Studien* 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Black, Gillian (2019): »Protecting Privacy in Divorce Actions: Article 8 and the Need for Law Reform«, in: *Edinburgh Law Review* 23, S. 332–359. <https://doi.org/10.3366/elr.2019.0572>
- Bundeskanzleramt (2020): »Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024«, Wien.
- Carbone, June (2019): »What Do Women Really Want? Economics, Justice, and the Market for Intimate Relationships.«, in: Martha Fineman/Terence Dougherty (Hg.), *Feminism Confronts Homo Economicus*, Ithaca, New

- York: Cornell University Press, S. 405–422. <https://doi.org/10.7591/9781501724077-023>
- Clarke, Adele E. (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Post-modern Turn, Wiesbaden: Springer VS.
- Clarke, Adele E./Friese, Carrie/Washburn, Rachel (2015): Situational Analysis in Practice: Mapping Research with Grounded Theory, Abingdon/New York: Routledge.
- Clarke, Adele E./Friese, Carrie/Washburn, Rachel (2018): Situational Analysis: Grounded Theory after the Interpretative Turn, Thousand Oaks: SAGE.
- Deixler-Hübner, Astrid (2016): Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft: Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft, Wien: Orac.
- EheG. Ehegesetz §49. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_125_1/1999_125_1.pdf.
- Ellman, Ira/Lohr, Sharon (1997): »Marriage as Contract, Opportunistic Violence, and Other Bad Arguments for Fault Divorce«, in: University of Illinois Law Review 3, S. 719–772.
- Finch, Janet (2007): »Displaying Families«, in: Sociology 41, S. 65–81. <https://doi.org/10.1177/0038038507072284>
- Fisher, Bernice/Tronto, Joan (1990): »Toward a Feminist Theory of Caring«, in: Emily K. Abel/Margaret K. Nelson (Hg.), Circles of care. Work and identity in women's lives, New York: State University of New York Press, S. 35–62.
- Grossi, Renata (2015): »Understanding law and emotion«, in: Emotion Review 7, S. 55–60. <https://doi.org/10.1177/1754073914545792>
- Hochschild, Arlie R. (1979). »Emotion Work, Feeling Rules, and Social Structure«, in: American Journal of Sociology 85, S. 551–575. <https://doi.org/10.1086/227049>
- Jurczyk, Karin (2020): »Einführung«, in: Karin Jurczyk (Hg.), Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen, Weinheim: Beltz Juventa, S. 7–25.
- Kapelle, Nicole/Baxter, Janeen (2021): »Marital Dissolution and Personal Wealth: Examining Gendered Trends across the Dissolution Process«, in: Journal of Marriage and Family 83, S. 243–259. <https://doi.org/10.1111/jomf.12707>
- Klostermann, Janna/Funk, Laura/Symonds-Brown, Holly/Cherba, Maria/Ceci, Christine/Armstrong, Pat/Pols, Jeanette (2022): »The Problems with Care: A Feminist Care Scholar Retrospective«, in: Societies 12, S. 1–12. <https://doi.org/10.3390/soc12020052>

- Kreyenfeld, Michaela/Trappe, Heike (2020): »Introduction: Parental Life Courses after Separation and Divorce in Europe«, in: Michaela Kreyenfeld/Heike Trappe (Hg.), *Parental Life Courses after Separation and Divorce in Europe*, Cham: Springer, S. 3–21. https://doi.org/10.1007/978-3-030-44575-1_1
- Leopold, Thomas (2018): »Gender Differences in the Consequences of Divorce. A Study of Multiple Outcomes«, in: *Demography* 55, S. 769–797. <https://doi.org/10.1007/s13524-018-0667-6>
- Löhnig, Martin (2019): »Einleitung: Scheidung ohne Schuld?« in: Martin Löhnig (Hg.), *Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 1–16. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-158349-0>
- Maihuber, Ingrid (2014): »Vereinbarkeitsprobleme mit Zukunft? Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und Angehörigenpflege in Österreich.«, in: Brigitte Aulenbacher/Maria Dammayr (Hg.), *Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 183–193.
- Marschall, Norbert (2012): »Das Verschuldensprinzip im heutigen österreichischen Ehescheidungsrecht«, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 1, S. 219–232. <https://doi.org/10.1553/BRGOE2012-1s219>
- Marschall, Norbert (2016): »Das Verschuldensprinzip. Ein wichtiger Baustein des österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts«, in: *iFamZ* 4, S. 228–233.
- Morgan, Polly (2019a): »The public tragedy of the Owens' divorce«, in: *Journal of Social Welfare and Family Law* 41, S. 100–102. <https://doi.org/10.1080/09649069.2019.1554797>
- Morgan, David H. J. (2019b): »Family Troubles, Troubling Families, and Family Practices«, in: *Journal of Family Issues* 40, S. 2225–2238. <https://doi.org/10.1177/0192513X19848799>
- Österle, August/Heitzmann, Karin (2020): »Austification in Welfare System Change? An Analysis of Welfare System Developments in Austria Between 1998 and 2018«, in: Sonja Blum/Johanna Kuhlmann/Klaus Schubert (Hg.), *Routledge Handbook of European Welfare Systems*, London: Routledge, S. 21–37. <https://doi.org/10.4324/9780429290510-2>
- Parisot, Viktoria (2021): »Performing the Bad Marriage? The Transition from a Troubled to a Troubling Family in the Course of Fault Divorce in the 21st Century«, in: *Social Sciences* 10. <https://doi.org/10.3390/socsci10120464>

- Parisot, Viktoria/Zuccato-Doutlik, Marlies/Zartler, Ulrike (2021): »Gerichtsakten als Daten soziologischer Familienforschung: Methodologie und Methode für ein noch wenig erschlossenes Datenmaterial«, in: *Forum Qualitative Sozialforschung* 22. <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-22.3.3649>
- Parkman, Allen M. (1992): *No-Fault Divorce. What Went Wrong?*, Abingdon/New York: Routledge.
- Raley, Kelly/Sweeney, Megan M. (2020): »Divorce, Repartnering, and Stepfamilies: A Decade in Review«, in: *Journal of Marriage and Family* 82, S. 81–99. <https://doi.org/10.1111/jomf.12651>.
- Rau, Alexandra (2020): »Selbstsorge und Geschlecht im neoliberalen Post-Wohlfahrtsstaat«, in: Karina Becker/Kristina Binner/Fabienne Décieux (Hg.), *Gespannte Arbeits- und Geschlechterverhältnisse im Marktkapitalismus*, Wiesbaden: Springer VS, S. 149–169. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22315-1_8
- Ribbens McCarthy, Jane/Gillies, Val/Hooper, Carol-Ann (2019): »Family Troubles« and »Troubling Families«: Opening Up Fertile Ground«, in: *Journal of Family Issues* 40, S. 2207–2224. <https://doi.org/10.1177/0192513X19870047>
- Scheffer, Thomas (2015): »Diskurspraxis in Recht und Politik. Trans-Sequentialität und die Analyse rechtsförmiger Verfahren«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35, S. 223–244. <https://doi.org/10.1515/zfrs-2015-0204>
- Statistik Austria (2023): *Zeitverwendung 2021/22. Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung*. https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/ZV_E_2021-22_barrierefrei.pdf [Zugriff: 27.03.2024].
- Statistik Austria (2024a): *Ehescheidungen und Auflösungen von eingetragenen Partner:innenschaften*. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/ehen-und-eingetragene-partnerinnenschaften/ehescheidungen-und-aufloesungen-von-eingetragenen-partnerinnenschaften> [Zugriff: 10.04.2024].
- Statistik Austria (2024b): *Berechnung in STATcube zu Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften*.
- Winker, Gabriele (2015): *Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839430408>
- Wucherer, Barbara (2022): »Warum das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht weder sach- noch zeitgemäß ist«, in: *Österreichische Jurist:innenzeitung* 161, S. 1173–1178.
- Zartler, Ulrike (2013): »Austria«, in: Robert E. Emery (Hg.), *Cultural Sociology of Divorce: An Encyclopedia*, Thousand Oaks: Sage, S. 112–114.